

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-5/59

Přílohy 39. listů

38 listů 20. 8. 2009 Juel

**Počet listů ve složce neodpovídá počtu listů uvedených
na obálce**

Krab. 101.

ST S

V. E - 29 / 42.

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

M. A. S. d. G. b.

1934/42

in geschäftlichen Angelegenheiten und den
bei weiteren Schreiben anzugeben.

Posten der Oberste

Postkonto Nr. 96.500 und Kontos
Kassenabhandlung für Böhren und Mähren
in Prag

Adjutant -

PA 2678

Prag, den 22. April 1942.

An den
Herrn Staatssekretär
H-Gruppenführer Frank
im Hause.

VII
71379/42

Betrifft: Franz Pl a š i l , Generaldirektor des Bürgerlichen Bräuhauses Pilsen.

Obergruppenführer hat von dem Bericht des SD-Leitabschnitts Prag vom 30.3.42 Kenntnis genommen und hat verfügt, dass P. aus jeder Tätigkeit im Bürgerlichen Bräuhaus ausscheiden soll.

Bannführer
H - Sturmbannführer

28-194/42

St.S. V E - 29/42.

Prag, den 14. April 1942. 2

| | |
|----------------------|--|
| Ober Reichsprotector | |
| Pers. Sekretariat | |
| 16. APR. 42 No | |
| Anl. | |
| Apr 1934 Serb. I | |

K.H. mit 3 Anlagen
W-Sturmbannführer Floetz

zur Vorlage des Vorganges bei W-Obergruppenführer
Heydrich zugeleitet.

W-Obersturmbannführer.

Sicherheitsdienst RfH
SD-Zeitabschnitt Prag

C 4 - PA 2672.

Prag-Bubentfch
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

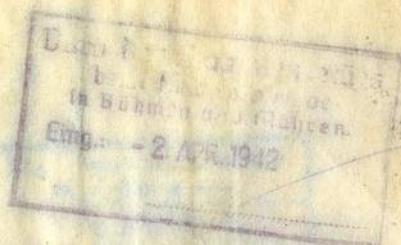
30. März 1942.

3

An den

Herrn Staatssekretär beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H-Gruppenführer K.H. F r a n k ,

P r a g .



Betr.: P l a š i l , Franz, Generaldirektor des Bürgerlichen
Bräuhauses Pilsen, verh., kath.,
geb. 5.7.1887 in Hejova in Böhmen,
wohn. Pilsen, Bahnhofgasse 1.

Vorg.: Ohne.

Das über P. vorliegende Material ist im nachfolgenden Bericht zu-
sammengestellt und wird mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

P. besuchte die tschechische Volksschule in Lidman und anschließend
die tschechische Bürgerschule in Kamenitz a.d.Linde. Vom Jahre
1893 - 1895 absolvierte P. die Handelsschule in Budweis und war
in den folgenden Jahren als Beamter im Budweiser Bräuhaus tätig.
1919 wurde P. Direktorstellvertreter und kam im gleichen Jahre
noch als kommerzieller Direktor zum Bürgerlichen Bräuhaus nach
Pilsen. 1930 wurde er Generaldirektor.

Kurz vor seinem Eintritt in das Bürgerliche Bräuhaus nahm P. Ver-
bindung zu dem Leiter des tschechischen Böhmerwaldbundes, dem be-
reits verstorbenen L u k a v s k y , auf. L. war ein fanatischer
Gegner der deutschen Bevölkerung des Böhmerwaldes. Die Berufung
in das Bürgerliche Bräuhaus verdankte P. bereits der Verbindung
zu Lukavsky. Eine politische Betätigung des P. vor dieser Zeit
konnte nicht festgestellt werden. Auch mit dem damaligen Präsi-
denten des Verwaltungsrates, Dr. K r o f t a (ein Bruder des
früheren Aussenministers) arbeitete P. bald nach seinem Eintritt
in das Bürgerliche Bräuhaus Hand in Hand, sodass auch die Entfernung
des seinerzeitigen Direktor des Bürgerlichen Bräuhauses, des
Volksdeutschen Spalek, gelang. Von dieser Zeit an hatten die bei-
den alle Gewalt über den Konzern und konnten beliebig schalten und

28-29/42

walten. Durch diese Zusammenarbeit wurden manche völlig ungeeignete Beamte auf Kosten der Deutschen angestellt, die nur Werkzeuge für K. und P. waren.

Sehr bald, nachdem P. in Pilsen tätig wurde, begann er seinen Plan, die deutschen Brauereien Pilsens und Umgebung in den Besitz des Bürgerlichen Bräuhauses zu bringen, in die Tat umzusetzen und damit das deutsche Braukapital zu tschechisieren. Durch die Machenschaften des P. gelang es bald, die Priorbrauerei sehr billig in den Besitz des Bürgerlichen Bräuhauses zu bringen. Es dauerte nicht lange, dann waren auch die anderen deutschen Brauereien durch die Methode des P. in den Besitz des Bürgerlichen Bräuhauses übergegangen. Im Zuge dieser Aktion wurde die deutsche Beamtenschaft zum Großteil entlassen, bezw. mit sehr niedrigen Sätzen in Pension geschickt, während die Wenigen, die übernommen worden waren, in den Gehältern sehr stark herabgesetzt wurden. In einem Fall wurde zwar ein Oberbuchhalter mit demselben Gehalt übernommen, wurde aber auf eine untergeordnete Stelle gesetzt und volle 18 Jahre mit unverändertem Gehalt dort belassen. Erst durch die Verordnung des Reichsprotectors erhöhte sich das Gehalt dieses Beamten um 10%.

Obwohl P. bei jeder Gelegenheit behauptet, dass er von jeher nur die Absicht hatte das Deutschtum zu schützen, steht doch einwandfrei fest, dass er alles getan hat, um die Tschechisierung in seinem Einflussbereich erfolgreich durchzusetzen. So z.B. war ihm auch die Einführung des Nationalitätenschlüssels als Grundlage für seine Bestrebungen willkommen. Während dieser Schlüssel nach den nationalen Absatzgebieten angewendet werden sollte, wandte ihn P. nach der damals schwachen deutschen Minderheit von Pilsen an. Auf diese Art und Weise wurden im Bürgerlichen Bräuhaus 1930 nur noch 5% Deutsche beschäftigt, während im Jahre 1940 trotz Neueinstellungen nach Errichtung des Protektorates nur mehr 4% beschäftigt waren. Hier spiegelt sich deutlich die betriebene Politik des P. wider.

Politisch trat P., nachdem in Pilsen die sozialdemokratische Partei am stärksten war, in diese ein. In deren Fahrwasser und durch seine fanatisch tschechische Einstellung erreichte P. sehr bald seine gesetzten Ziele. Die Parteizugehörigkeit wechselte

P. je nach Bedarf. Er trat später zur Agrarpartei über und wurde auch mit Beran bekannt. Da der Bruder des B. mit Benesch befreundet war, soll P. von Aussenminister Ribbentrop ersucht worden sein, eine Aussprache zwischen ihm und Beneš herbeizuführen. Dieses Schreiben soll P. bei jeder Gelegenheit für seine Vorteile ausnützen und sich als Freund der deutschen Bestrebungen ausgeben. Er hat es auch verstanden, durch seine nach aussen hin betonte Loyalität und Deutschfreundlichkeit Verbindungen zu massgeblichen deutschen Personen herzustellen. In Wirklichkeit wird P. nach wie vor als überzeugter Tscheche bezeichnet, der sehr schlau und gerissen vorgeht. Bemerkenswert ist noch, dass P. trotz seiner angeblichen Deutschfreundlichkeit nach 1933 noch seine Tochter mit einem Juden verheiratete. Angeblich geschah dies gegen seinen Willen, was aber bei seiner Härte und Rücksichtslosigkeit nicht glaubwürdig ist. P. verstand es auch hernach das Vermögen des Juden sowie dessen Schraubenfabrik in seinen Besitz zu bekommen. Nach der Scheidung seiner Tochter von dem Juden, die aber trotzdem weiter zusammen in einem Haushalt lebten, schenkte der Jude sein Barvermögen der Tochter des P., seiner geschiedenen Frau. Im Mai 1939 wurde dann der jüdische ehemalige Schwiegersohn des P. vom Bürgerlichen Bräuhaus beauftragt, in der Ausstellungsangelegenheit nach Amerika zu fahren. Der Jude war vorher für das Bräuhaus noch nie tätig gewesen und ist indirekt durch P. zu diesem Auftrag gekommen. P. selbst äusserte sich darüber, dass es ihm angenehm gewesen sei, auf diese Weise seinen ehemaligen jüdischen Schwiegersohn von hier wegzubekommen. Auf diese Art und Weise, so behauptete P. selbst, habe er einen Betrieb arisiert und ~~ihn~~ den neuen deutschen Verhältnissen angepasst. Die Schenkung des Juden an seine Tochter bemäntelt P. so, daß diese dem minderjährigen Kinde gelte, aber deswegen auf seine Tochter übertragen wurde, weil er damals noch nicht wußte, wie es mit den jüdischen Mischlingen werden würde.

Aus neueren Unterlagen geht hervor, daß P. jederzeit bereit wäre, sein Amt als Generaldirektor niederzulegen und dafür aber in den Verwaltungsrat als Vorsitzender berufen werden will. Ein vollkommenes Ausscheiden des P. aus jeder Tätigkeit im Bürgerlichen Bräuhaus muss nach dem Vorhergesagten als das zweckmässigste erscheinen.

i. A. *[Handwritten Signature]*
Hauptsturmführer.

Prag, den 25. August 1943.

VIII/lb - 10 V 70 -700/03

6
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 26. AUG. 1943

An das
Büro des Herrn Staatsministers
im Hause

Ihr Schreiben - St S VE 30 b/42 g vom 10.8.1943

Betr.: Durchführung von Kontrollen durch
Organe des Ministeriums für Land-
und Forstwirtschaft

Ergänzend zu den bereits im Jahre 1941 getroffenen Kontrollmaßnahmen wurde entsprechend dem Antrage des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD im Juni 1942 ein Erlaß des Ministeriums für Verkehr und Technik (Eisenbahnverwaltung) veranlaßt, wonach "Sicherheitsorganen", die mit besonderen Ausweisen versehen sind, auch die Berechtigung zur Durchsuchung des Handgepäcks in fahrenden Zügen erteilt wurde.

Mit der Abteilung VI wurde erneut Fühlung genommen und veranlaßt, daß die erforderlichen Ausweise dem nunmehr für die Durchführung der Kontrollen einzusetzenden größeren Kreis von Bediensteten beschleunigt zur Verfügung gestellt werden.

82089

Jávors

V 8 - 300

Prag, den 10. August 1943.

16. VIII. 1943

Geheim

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

- a) Herrn Ministerialdirigenten Danco und
- b) Herrn Abteilungspräsidenten Müller.

Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs weise ich Sie an, besonders ausgewählten Kontrolleuren des Autonomen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Berechtigung zu erteilen, Mitgepäck auf Bahnsteigen und in rollenden Zügen sowie Postsendungen bei den Postannahme- und -ausgabestellen zu kontrollieren, soweit der Verdacht des Schleich- bzw. Schwarzhandels besteht. Ich bitte Sie, sich in der Angelegenheit mit Dr. Schmidt in Verbindung zu setzen und mit ihm vor dem Erlaß Ihrer Anordnungen deren Fassung abzustimmen.

16. VIII. 1943

03021

2.) Durchschrift an
Herrn Schmidt

auf die dort. an den Herrn Staatssekretär gerichtete Verlage vom 23.7.d.Js. - Zeichen Az.: VI - I/6 - 49/43 g zur Kenntnis.

Der dort. Vorgang ist angeschlossen.

3.) Z.d.A.

Abteilung VI
Ernährung und Landwirtschaft
Az.: VI - I/6 - 49/43g

Prag, den 23. VII. 1943

An den
Herrn Staatssekretär
im Hause



Betr.: Abwehr von Sabotage, Überprüfung von Gepäck,
Handgepäck und Expreßgut.

Bezug: Zum Schreiben der Abt. VIII vom 2. 6. 1943
G.Z.: VIII/1 c 23 (Bbv) V 3 g/Bman -,
an das Ministerium für Verkehr und Technik.

Die Kontrolle von Expreßgutsendungen sowie von Gepäckstücken in Handgepäckaufbewahrungsstellen auf Schleichhandelsware wird bereits seit längerer Zeit durch Kontrollorgane des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Technik ausgeführt. Außerdem erfolgen Kontrollen von Gepäckstücken der Reisenden außerhalb der Bahnsteigsperrn, allerdings in der Hauptsache nur in Prag. Nach den bisherigen Erfahrungen genügen solche stichprobeweisen Kontrollen jedoch nicht, um den Schleichhandel einzudämmen. Anliegend wird ein Verzeichnis über beschlagnahmte Lebensmittel der in den Monaten Mai und Juni durchgeführten Kontrollen überreicht. Bei Würdigung des Ergebnisses der beschlagnahmten Mengen ist zu berücksichtigen, daß nur ein geringer Personenkreis durch die Kontrolle erfaßt werden kann. Weiter zeigt die Praxis, daß zum Teil das Zugpersonal die Reisenden bereits unterwegs über die Kontrollen unterrichtet, so daß ein Großteil der Reisenden, die Schleichhandelsware befördern, bereits auf den Vorortbahnhöfen den Zug verlassen. Es müßte daher einigen Kontrollorganen zunächst probeweise die Genehmigung erteilt werden, in den rollenden Zügen Gepäckkontrollen vorzunehmen. Der Vorschlag der Abteilung VIII, im Monat nur 1 - 2 stichprobeweise Kontrollen bei den Annahmestellen durchzuführen, ist nicht ausreichend.

St. G. V 8 - 30 - 2/42

sa

Postsendungen können von Organen des Ministeriums bisher nur kontrolliert werden, sobald sie dem Empfänger durch die Post ausgehändigt worden sind. Im Hinblick auf die Ausweitung des Schleichhandels im Wege des Postversands ist es jedoch dringend notwendig, daß auch Postsendungen einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden.

Ich bitte daher, die Abteilung VIII/1 und IX anzuweisen, besonders ausgewählten Kontrolloren des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Berechtigung zu erteilen, Mitgepäck in rollenden Zügen und auf Bahnsteigen sowie Postsendungen bei den Postannahme- und Ausgabestellen zu kontrollieren, soweit Schleichhandelsverdacht besteht.

Das Schreiben der Abteilung VIII/1 vom 2. 6. 1943 reiche ich in der Anlage zurück.

/ 2 Anlagen:

Schr. v. 2. 6. 43
VIII/1 c 23 (Bbv) V 3 g-
Übersicht.

Handwritten signature



63656

U e b e r s i c h t

über die beschlagnahmten Lebensmittel anlässlich von stichprobenweisen Bahnhofskontrollen durch Organe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Abt. IV E.

| | Mai 1943 | Juni 1943 | Insgesamt |
|------------------------------|-------------|--------------|------------|
| Frischfleisch..... | 487,60 kg | 296,25 kg | 783,85 Kg |
| Selchfleisch | 22,70 " | 25,25 " | 47,95 " |
| Fleischerzeugnisse | 20,10 " | - | 20,10 " |
| Schinken | 8,- " | - | 8,- " |
| Salami | 14,70 " | 20,80 " | 35,50 " |
| geschlachtete Zicklein | 14 Stück | 4 Stück | 18 Stück |
| " Gänse | 8 " | 9 " | 17 " |
| " Enten | 1 " | - | 1 " |
| " Hühner | 3 " | - | 3 " |
| Hühnereier | 2927 " | 828 " | 3755 " |
| Eiseneier | 8 " | - | 8 " |
| Weizenmehl | 1211,80 kg | 778 kg | 1989,80 kg |
| Roggenmehl | 116,- " | 10 " | 126,- " |
| Gerstenmehl | - | 3,50 kg | 3,50 " |
| Griess | 31,50 " | 7,- " | 38,50 " |
| Kleie | 227,- " | 24,- " | 251,- " |
| Getreide | 852,- " | 48,20 " | 900,20 " |
| Zwiebeln | 8,- " | 50,- " | 58,- " |
| Butter | 15,10 " | 10,35 " | 25,45 " |
| Schweinefett | 15,15 " | 19,60 " | 34,75 " |
| Schweineschmalz | 16,25 " | - | 16,25 " |
| Speck | 3,50 " | 27,70 " | 31,20 " |
| Talg | 3,80 " | - | 3,80 " |
| Kunstspeisefett | 11,75 " | -,50 " | 12,25 " |
| Mohn | 27,50 " | - | 27,50 " |
| Zucker | 28,50 " | 50,- " | 78,50 " |
| Rehm | - | 1 Liter | 1 Liter |
| Kirschen | - | 15,- kg | 15,- kg |
| Orangen | - | 3,50 | 3,50 " |

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 2 - B.Nr. 2142/42 g. -

Berlin, den 4. April 1942

10

Geheim!

An
die nachgeordneten Dienststellen der
Sicherheitspolizei und des SD
(nach Verteiler **B**)

des Staatssekretärs
beim Reichspostamt
in Böhmen und Mähren.
Empf.: - 9. APR. 1942

N. chrichtlich

an

das Hauptamt Ordnungspolizei,
die Höheren **M**- und Polizeiführer
einschliesslich Riga, Mogilew, Kriwoj-Rog
und Rowno,
die Ämter I bis III und V bis VII,
die Gruppen und Referate der Ämter IV und V,
die Geschäftsstelle IV (2 Exemplare),

Betrifft: Überprüfung von Gepäckstücken und B hnsendungen,
die in den Handgepäck-Aufbewahrungsstellen und
den Reise- und Expressgutabfertigungen der Reichs-
bahn aufgegeben werden.

Bezug: Ohne.

Anlagen: 1 Abschrift.

1

Als Anlage übersende ich abschriftlich ein
Rundschreiben der Deutschen Reichsbahn (Eisenbahnabtei-
lung des Reichsverkehrsministeriums) vom 10.3.42 zur
Kenntnisnahme.

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen An-
weisungen sind von der Reichsbahn auf Anregung des RSHA
ergangen, da sich bei der Aufrollung polnischer Sabotage-
organisationen mehrfach gezeigt hat, dass es sich bei
der Abgabe von Gepäckstücken, die mit durch Zeitzündung
zur Auslösung kommenden Spreng- und Brandpackungen ver-
sehen sind, um eine häufig angewandte und für den Täter
ziemlich gefahrlose Sabotagemethode handelt.

Bei der Aufklärung der am 5.2.1942 in Berlin
auf die Gepückaufbewahrungsstellen von 3 Berliner Fern-
bahnhöfen verübten bzw. versuchten Sprengstoffanschläge
wurde festgestellt, dass die inzwischen festgenommenen

St. G. 28-11-42

u. d. m.
1. 9/4. 42.

Täter weitere gleichartige Sabotageakte vorbereitet hatten. Darüberhinaus wurden bei der in Angriff genommenen Aufrollung einer weiteren polnischen Sabotageorganisation Aufzeichnungen gefunden, nach denen ähnliche Anschläge auf weitere Bahnhöfe geplant sind. Die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei haben daher Verbindung mit den Abwehrbeauftragten bei den Reichsbahndirektionen aufzunehmen und sich in geeigneter Weise in die Aktionen zur Nachprüfung aufgegebener Gepäckstücke einzuschalten. Über dabei gemachte besondere Wahrnehmungen ist umgehend zu berichten.

Die Schutzdienstreferenten der Staatspolizei-(leit)stellen haben dieser Möglichkeit zur Verübung von Attentaten im Rahmen zu übernehmender Schutzdienstaufträge besondere Beachtung zu schenken und im Einvernehmen mit den Abwehrbeauftragten der Reichsbahn gegebenenfalls alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Gefahren weitestgehend auszuschalten.

Zusatz für die Staatspolizeileitstelle Berlin
zum dortigen Bericht vom 3.3.1942 - IV A 2 - 246/42 g.-:

Für den Bereich der Reichsbahndirektion Berlin gilt weiterhin mein Erlass vom 13.2.1942. Ich bitte um Übersendung eines Erfahrungsberichtes bis zum 25.4.1942.

In Vertretung:
gez. Müller.



Beglaubigt:
Handwritten signature
Kanzleiangehülfe.

Er

63654

Abschrift.

Berlin, den 10. März 1942

Deutsche Reichsbahn
Eisenbahnabteilungen des
Reichsverkehrsministeriums.

L 2 g/Bmbuf 3

An

die Bahnbevollmächtigten
der Reichsbahndirektionen,
den Bahnbevollmächtigten der Gene-
raldirektion der Ostbahn in Krakau,

Nachrichtlich an
die Zweigstelle Osten des RVM in Warschau,

die Bahnbevollmächtigten der Gene-
ralbetriebsleitungen Ost, Düs und West

- je besonders -

Betr.:

Abwehr von Sabotage;
Überprüfung von Gepäck, Handgepäck
und Expressgut.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Sabotage-
akte dadurch versucht worden, dass bei den Gepäckaufbe-
wahrungsstellen der Reichsbahn Gepäckstücke mit einge-
bauten Zeitzündern zur Aufbewahrung hinterlegt wurden.
Hierdurch sollten Brände oder Explosionen hervorgerufen
werden. Um dem entgegenzuwirken wird angeordnet:

a) Massnahmen zur Abschreckung:

An den Annahmestellen der Gepäck- und Expressgutabfer-
tigungen und an den Handgepäckaufbewahrungsstellen
sind sofort gedruckte Aushänge an sichtbarer Stelle
mit folgendem Inhalt anzubringen:

"Bekanntmachung

Auflieferer von Gepäck, Expressgut und Handge-
päck sind verpflichtet, die zur Beförderung oder Auf-
bewahrung bestimmten Stücke auf Verlangen der Über-
wachungsorgane zur Nachprüfung des Inhalts zu öffnen.

Reichsbahndirektion

b) Überprüfung der Stücke:

Bei den Annahmestellen der Bahnhöfe München Hbf,
Berchtesgaden, Nürnberg, Wien, Dresden, Bayreuth und
Salzburg (bei den beiden letzten während der Festspiel-

11a
zeiten häufiger) sind in unregelmässiger Folge etwa 2 mal in der Woche stichprobenartige Durchsuchungen des aufgegebenen Reisegepäckes und des Handgepäckes zu machen. Auf die Prüfung von Expressgut wird zunächst verzichtet. Bei den übrigen grossen Bahnhöfen und sonstigen Bahnhöfen von Bedeutung genügen zunächst ein bis zwei kurze stichprobenartige Prüfungen im Monat. Für diese Tätigkeit ist bei jeder Reichsbahndirektion ein im Abwehrdienst geschulter Beamter der Reichsbahndirektion mit sicherem und gewandtem Auftreten und ein geeigneter Bahnschutzpolizeibeamter einzusetzen, denen diese Tätigkeit neben den ihnen sonst obliegenden Aufgaben zu übertragen ist.

c) Sondermassnahmen bei Reisen nach Sondervorschrift:

Wenn eine Reise nach Sondervorschrift mit den Stichwörtern "Sondersicherung" und "Bahnschutz" angekündigt wird, ist bis zur Durchfahrt des angekündigten Zuges eine zusätzliche Überprüfung der Gepäckstücke bei den Bahnhöfen vorzunehmen, auf denen der Zug planmässig Aufenthalt hat.

d) Sonstiges:

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gepäckstücke mit Zeitzündern und Brand- oder Sprengsätzen auch in Zügen, Wartesälen, auf Bahnsteigen usw. abgestellt werden. Es muss daher veranlasst werden, dass alle herrenlos herumstehenden oder herumliegenden Gepäckstücke sofort nach dem Auffinden und alle als Fundsachen abgegebenen Koffer und Pakete sofort nach der Ablieferung geöffnet und auf ihren Inhalt untersucht werden. Bei Bahnhöfen, die von Reisen nach Sondervorschrift mit den Stichwörtern "Sondersicherung" und "Bahnschutz" berührt werden sollen, sind die Stellen, von denen aus ein Zug auf diese Weise durch Sabotage gefährdet werden könnte, sorgfältig nach solchen Stücken abzusuchen.

Zusatz für Bbv der RBD Berlin:

Für die Bahnhöfe Gross-Berlins gilt die Verfügung vom 14. Februar 1942 - L/g Bmbuf 3 - unverändert weiter.
gez. Unterschrift.



63653

Reichssicherheitshauptamt
IV A 2 - B.Nr. 150/42 g.-

12
Berlin, den 21. August 1942



An

die nachgeordneten Dienststellen der
Sicherheitspolizei und des SD
(nach Verteiler E, ausser RSHA, SD(Leit)abschnitte
und staatl. Kriminalabteilungen)

Nachrichtlich

an

das Hauptamt Ordnungspolizei,
die Höheren W- und Polizeiführer,
das Amt V,
das RKPA - Kriminaltechnisches Institut - ,
die Referate IV A 1, IV A 4, IV D 4 und IV E 5,
die Polizeiattachés in Kopenhagen, Pressburg und
Sofia.

Betrifft: Feindliche Sabotage durch Abwurf von Brand-
flaschen.

Bezug: Erlass von 31.3., 7.4., 20.4. und 10.6.42
- IV A 2 - B.Nr. 150/42 g. - .

Anlagen: 1 Fotokopie.

1

Seit Ende Juli 1942 ist durch die von Feind-
seite aufgelassenen Sabotageballone nunmehr auch eine
neuartige Form von Brandflaschen zum Abwurf gekommen.
Aufgetaucht sind diese vorwiegend in den Bereichen der
Staatspolizei(leit)stellen Wien, Linz und Regensburg.

Wie aus der anliegenden Fotokopie ersichtlich
ist, besteht das neue Brandgerät aus einer weissen, dick-
wandigen Glasflasche mit Kapselverschluss, auf deren
Flaschenhals ein Blechzylinder, der am unteren Ende

St. G. V 8-31 e/42 (geh)

zwei längliche Einschnitte für einen Gummiring hat, aufgesetzt ist. Ferner befindet sich in dem Zylinder, der am oberen Rande fünf Einkerbungen aufweist, eine mit einer Rille versehene gusseiserne Kugel, an der ein Bindfaden und ein Leinwandstreifen befestigt ist. Die Kugel soll vermutlich beim Aufprall auf den Boden die Flasche zertrümmern und die Entzündung des Flüssigkeitsgemisches durch Luftzutritt hervorrufen.

Die Flasche ist 16 cm hoch und hat einen Durchmesser von 6,8 cm. Sie ist mit drei verschiedenen Flüssigkeiten gefüllt. Die untere Flüssigkeitsschicht setzt sich aus ungefähr 9 Teilen Phosphor und 1 Teil Schwefel, die obere aus etwa 9 Teilen Benzol und 1 Teil Kautschuk zusammen. Die mittlere Schicht besteht aus Benzol. Der Inhalt der Brandflasche entspricht also hinsichtlich seiner Zusammensetzung den bisher bereits bekannten Brandmischungen, die sich durch Hinzutritt von Luft-sauerstoff sofort entzünden. Die Brenndauer dieses Sabotagegeräts beträgt etwa eine Minute. Seine Bekämpfung mit Wasser und Sand ist ohne Schwierigkeiten möglich; da der Inhalt der Brandflasche jedoch sehr dünnflüssig ist, muss mit seinem Eindringen in Fugen und Ritzen gerechnet werden.

Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche um entsprechende Anweisung der nachgeordneten Dienststellen. Bei Bränden bitte ich in Zukunft besonders auf Flaschenscherben, Blechkapselreste und Eisenkugeln zu achten.

Zur Entlastung des Fernschreib- und Geschäftsverkehrs ist in Zukunft beim Auffinden von

- a) Hochspannungsstörgeräten,
- b) Störballonen mit AAD-Bomben,
- c) Störballonen mit Brandflaschen

nur noch in den Fällen durch PS zu berichten, in denen grössere Schadensfälle eingetreten oder neuartige Sabotagegeräte aufgetaucht sind.

In letzterem Falle ersuche ich um die Beschaffung eines Exemplars oder zumindest guter Lichtbilder für die Sabotage-Lehrmittelsammlung des RSHA - IV - besorgt zu sein. Über alle übrigen Fälle des Auftauchens oder Auffindens von Sabotagegeräten der oben geschilderten Art ist nur noch monatlich einmal eine Sammelmeldung in den Rapport unter "Sabotage" (vgl. Erlass vom 19.7.1942 IV Gst (b) Nr. 4770/42 g) aufzunehmen bzw. von den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten monatlich einmal eine Sammelmeldung an RSHA - IV A 2 - zu erstatten.

Die durch Erlass des Reichsführers- und Chefs der Deutschen Polizei vom 1.6.1940 - O -Kdo.O.(1) I Nr. 254/40 - Ziffer 2 - befohlene Ablieferung derartiger Geräte an die nächste Luftwaffendienststelle wird hierdurch nicht berührt.

Zusatz für das Hauptamt Ordnungspolizei:

Die im Bezug genannten Erlasse habe ich in der Anlage beigelegt.

In Vertretung:

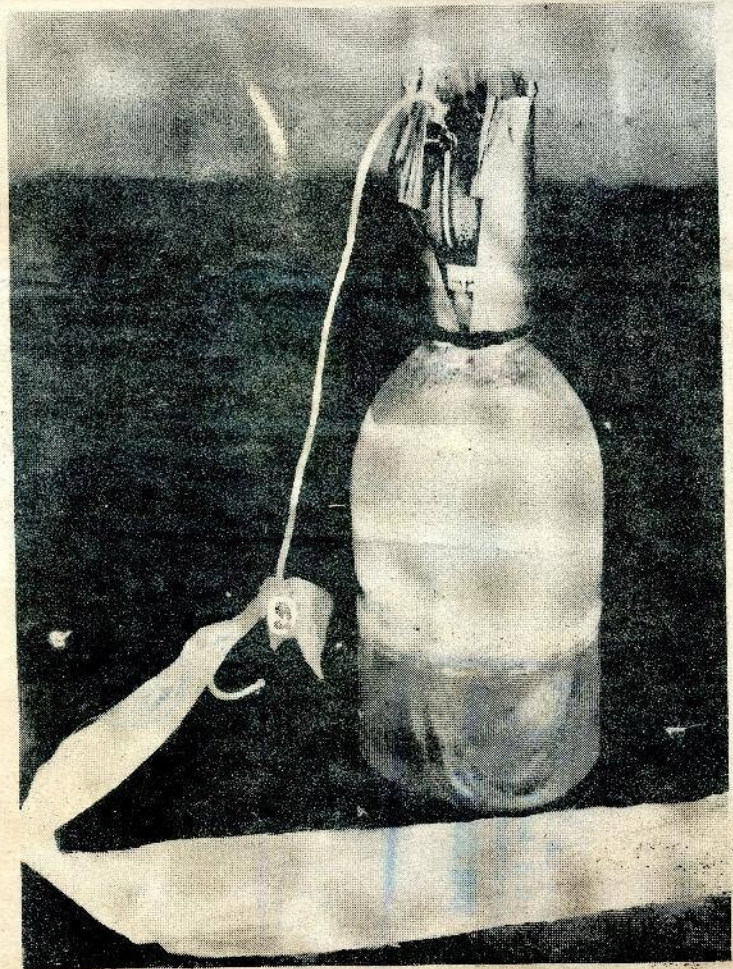
gez. Müller



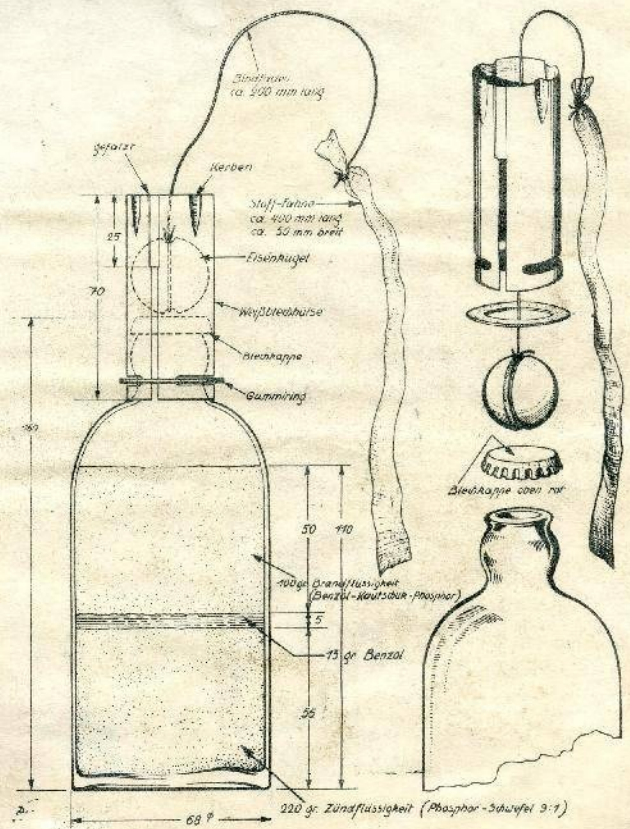
Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Abgeworfene Brandflaschen



Brandflasche 360 ccm.



DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI
BEIM REICHSPROTEKTOR
IN BÖHMEN UND MÄHREN

-L/1-

An den

Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer
Herrn Staatssekretär K.H. F r a n k
 $\frac{1}{4}$ - Gruppenführer

76
PRAG XIX., den 27 August 1942.
Pelléova 14.
Fernsprecher: 77355

Gill
in P r a g I V.

Czernin- Palais.

Anliegendes Schreiben, welches mit Zustimmung von
 $\frac{1}{4}$ -Standartenführer G e s c h k e ergangen ist, wird im Nach-
gang zu der Besprechung am 20.d.M. vorgelegt.

-1- Anlage.

77316
Kuge
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 22. AUG. 1942

St. S. V 8 - 31 d/42 g

A b s c h r i f t .

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.
- 1/1.-

17
Prag, den 21. August 1942.

F s .

An die Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung -

Betr.: Ballone.

Mit Zustimmung des L GK.XVII wird ab sofort folgendes angeordnet:

I. Meldeweg:

- 1.) Die Organe der unif.Protectoratspolizei melden das Auffinden von Ballonen aller Art lediglich der nächstgelegenen Dienststelle der Geh.Staatspolizei.
- 2.) Die Dienststellen der Geh.Staatspolizei geben die Meldung umgehend an den Bez.-Hptm.-RAV- (LS.-Offizier) weiter.
- 3.) Der Bez.-Hptm.-RAV- gibt die Meldung an:
 - a) das Luftgaukommando XVII,
 - b) den BdO.,
 - c) den zuständigen Standortältesten,
 - d) die Luftwaffenmunitionsanstalt Sobinau.

II. Bewachung, Bergung, Verwertung und Vernichtung der Ballone.

Bezüglich der Bewachung, Bergung usw. ergeht in den nächsten Tagen endgültige Weisung durch das Luftgaukommando XVII. Bis zum Eingang dieser Weisung verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Unterrichtung der unif. Protectoratspolizei erfolgt durch den Generalkommandanten der uniformierten Protectoratspolizei in Prag.

BdO/Abt.I.

1942

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 2 - B.Nr. 150/42 g. -

Berlin, den 20. April 1942

18

1
J. d. d. 42
1. 11/8. 42.

Geheim!
Bund der Sicherheitspolizei
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 23. APR. 1942

An

- a) die Inspekture der Sicherheitspolizei
und des SD,
- b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD,
- c) die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD,
- d) die Staatspolizei(leit)stellen,
- e) den Beauftragten des Chefs der Sicherheits-
polizei und des SD für den Bereich des Militär-
befehlshabers in Frankreich - Paris - ,
- f) den Beauftragten des Chefs der Sicherheits-
polizei und des SD für den Bereich des Militär-
befehlshabers in Belgien und Nordfrankreich
- Brüssel - ,
- g) das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei
und des SD in Luxemburg,
- h) den Polizeiattaché in Pressburg
z.Hd. von KK. G o l t z ,
- i) den Polizeiattaché in Sofia,
z.Hd. von KD. W i p p e r ,
- k) die Chefs der Einsatzgruppen A bis D
mit Überdrucken für die Einsatzkommandos.

Nachrichtlich

an

- a) die Höheren V- und Polizeiführer,
- b) alle Kriminalpolizei(leit)stellen,
- c) das Amt V,
- d) das RKPA - Kriminaltechnisches Institut - ,
- e) die Referate IV A 1 , IV A 4, IV D 4, IV E 5 .

Et. G. 28-314/42

Betrifft: Feindliche Sabotage durch Hochspannungsstör-
geräte.

Bezug: Erlass vom 31.3.42 - IV A 2 - B.Nr. 150/42 g.-
betr. Feindsabotage durch Einflug von Ballonen
mit Brandvorrichtungen.

Anlagen: 2 Skizzen.

2

In Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz ist inzwischen der wirkliche Zweck der als feindliches Sabotagegerät angesprochenen Ballone geklärt worden. Es handelt sich nicht, wie zunächst vermutet wurde, um Brandballone, sondern um Hochspannungsstörgeräte, die vom Feind eingesetzt werden. Der Zweck dieses Gerätes ist, Kurzschluss an Hochspannungsleitungen hervorzurufen und damit Störungen der elektrischen Energieversorgung zu verursachen. Das Gerät besteht aus einem Gummiballon von 2 - 3 m Durchmesser, einem Blechbehälter für barometrischen Höhenausgleich, etwa 200 m Hanfschnur und etwa 100 m Stahldraht von 1,8 mm Stärke. Der Ballon ist mit einem Füllstutzen, abschliessbar durch ein Gummikugelventil, und einem Überdruckventil ausgestattet. Am Gummiteller des Überdruckventils ist ein Bindfaden befestigt, der quer durch den Ballon und durch eine Tülle nach aussen führt. Entsprechend der beabsichtigten höchsten Flughöhe wird die Länge des Bindfadens auf Grund eines an der Tülle befestigten Stoffzollmaßes festgelegt und der Bindfaden an dieser Stelle mit einem Knoten versehen. Dehnt sich der Inhalt des Ballons unter der Wirkung dünner Luftschichten aus, so wird der Bindfaden entsprechend der durch den Knoten begrenzten Länge an der Tülle angehalten und damit unter der Überdruckwirkung des Ballons das Überdruckventil geöffnet und Gas freigegeben.

An dem mit einem Gummistopfen verschlossenen Füllstutzen hängt an einem Leinwand-Bindfaden das barometrische Höhenausgleichsgerät. Die Ausführung des aus Weissblech hergestellten Geräts ergibt sich aus meinen

mit Erlass vom 31.3.42 - gleiche B-Nr. - übersandten Fotokopien und dem hier beigelegten Übersichtsmaterial. Die Füllung des Geräts besteht aus etwa 2,5 l galizischen Petroleums mit einem spezifischen Gewicht von 0.78. Um die innere Wand des Flüssigkeitsgefäßes herum ist eine Wellpappe gelegt, in die eine sehr langsam brennende schlangenförmige Lunte eingearbeitet ist. Am unteren Rand des Gefäßes sind - der Anzahl der Windungen der Lunte entsprechend - Zahlen von 1 - 13 eingeschlagen. Diese sind die Zündstellen für die entsprechenden Stunden der Luntendauerdauer. Am unteren Teil des Ausgleichsgeräts ist an einem Haken die Hanfschnur und daran der Stahldraht befestigt.

Die Wirkungsweise ist folgende:

Der Ballon wird vom Startplatz aus mit einer bestimmten Gasfüllung aufgelassen. Dabei ist das Höhenausgleichsgerät gefüllt. Die Lunte wird je nach der beabsichtigten Flugdauer und entsprechend den Windverhältnissen für eine bestimmte Brenndauer angezündet. Die unten am Ausgleichsgerät befindliche Klappe ist hochgezogen und wird durch einen, durch die Lunte führenden Bindfaden in wagerechter Lage gehalten, sodass das Auslaufrohr (Fallrohr) in den mit Petroleum gefüllten Topf ragt. Vor Ablassen des Ballons wird ausserdem der Abschlusszapfen herausgedreht, der die Durchtrittsöffnung im Steigrohr freigibt.

Der Ballon wird zunächst seine grösstmögliche Höhe erreichen und durch das Überdruckventil Gas abgeben. Beim Steigen des Ballons bläst die im Ausgleichsbehälter des Höhengeräts unter atmosphärischem Bodendruck stehende Luft durch das Auslaufrohr ab, sodass sich in dem völlig abgeschlossenen Behälter der der Umgebung entsprechende Luftdruck bildet. Unter der Einwirkung der Gasabgabe wird der Ballon nun zu sinken beginnen, d.h. er gerät in dichtere Luftschichten. Nunmehr wird unter der Wirkung des im Ausgleichsbehälter vorhandenen Unterdrucks aus dem Hauptbehälter Petroleum abgesaugt und durch Heber-

wirkung aus dem Auslaufrohr abgegeben (siehe schematische Zeichnung). Durch diese Abgabe von Ballast beginnt der Ballon wieder zu steigen. Dieses vom äusseren Luftdruck, d.h. von der Flughöhe abhängige Spiel setzt sich nun fort, bis nach einer beabsichtigten Flugdauer bzw. nach Zurücklegen einer bestimmten Flugstrecke die Lunte den Bindfaden durchbrennt, der die untere Klappe in wagerechter Lage hält. Die Klappe fällt in Schräglage herab und das Fallrohr ragt nicht mehr in den mit Petroleum gefüllten Topf. Die Verbindung zwischen der Flüssigkeit im Topf und dem Fallrohr ist also unterbrochen. Durch Eindringen von Luft in das Fallrohr und damit in den Ausgleichsbehälter hört die Heberwirkung auf und der Ballon beginnt bei normaler Gasabgabe zu sinken. Während des langsamen Absinkens streicht er eine gewisse Zeit in 200 - 300 m Flughöhe über den Boden und stört dabei durch den herabhängenden Draht die in Flugrichtung befindlichen Hochspannungsleitungen durch Kurzschluss.

In der Zeit vom 21.3.42 (Beginn der Einflüge) bis 15.4.42 wurden im Reichsgebiet und in den besetzten Ost- und Westgebieten 366 Stück dieser feindlichen Störgeräte aufgefunden. Die durch die Ballone verursachten Schäden an Hochspannungsleitungen sind vorläufig gering.

Inzwischen ist ein weiteres Hochspannungstörgerät bekannt geworden, über das jedoch nähere Einzelheiten noch nicht vorliegen. Es handelt sich um die gleichen Ballone, an denen jedoch an Stelle des barometrischen Höhenausgleichsgeräts eine Holzscheibe wagerecht aufgehängt ist. Unter dieser Scheibe sind eine Reihe von Sandsäckchen befestigt, die durch eine langsam brennende Lunte nacheinander zum Abfallen gebracht werden. Darunter hängt vermutlich an einer längeren H nfschnur ein mit Sprengstoff gefüllter Störkörper. Durch das Treiben des Ballons in geringer Höhe vor dem Wind kommt die Tragschnur des Störkörpers mit der Hochspannungsleitung in Berührung, zieht durch den Winddruck den Körper bis an die Leitung heran und detoniert bei Berührung des Zünders mit der Leitung. Von den zuletzt

genannten Störgeräten sind bisher 22 Stück aufgefunden worden, die jedoch alle durch Sprengwirkung fast völlig zerstört waren.

Ich bitte, dieser Methode der Feindsabotage grösste Beachtung zu schenken und über weitere zweckdienliche Wahrnehmungen unverzüglich zu berichten. Lichtbildmaterial ist erwünscht. Die gefundenen Geräte bitte ich in jedem Fall wie bisher der nächsten zuständigen Dienststelle der Luftwaffe zu übergeben, da die Auswertung derartiger Geräte zentral bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin-Tempelhof erfolgt.

Zusatz für die Kriminalpolizei(leit)stellen:

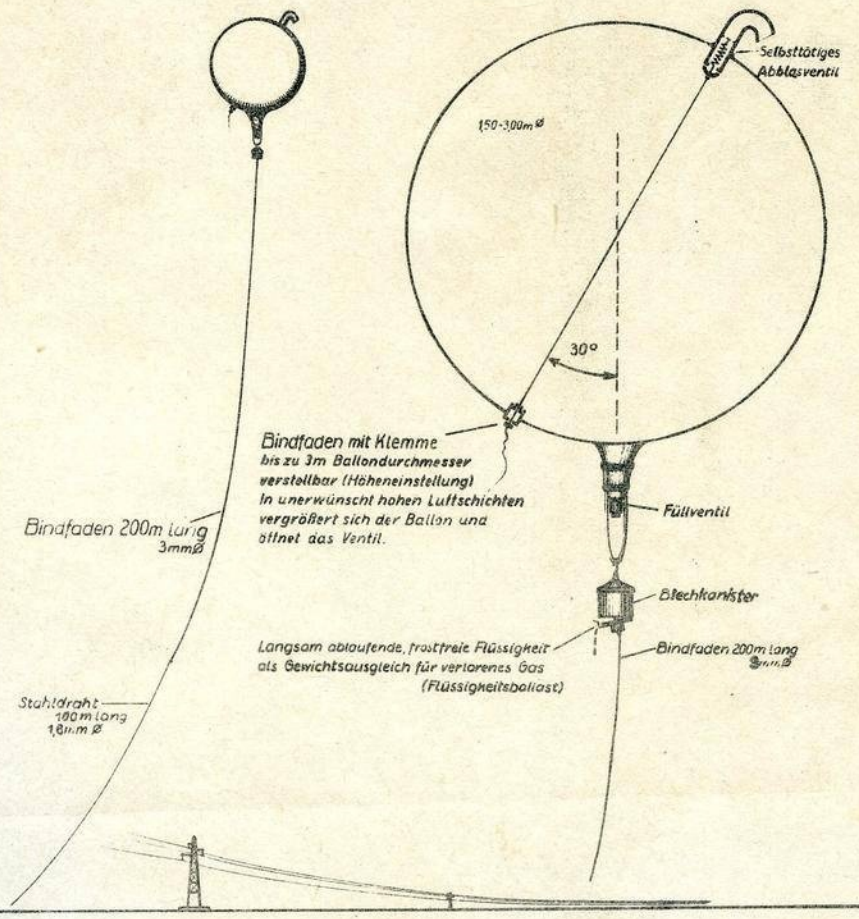
Der im Bezug erwähnte Erlass ist den Kriminalpolizei(leit)stellen nicht zugegangen. Es wurde zunächst angenommen, dass es sich um Ballone zu Brandzwecken handele. Inzwischen hat es sich jedoch herausgestellt, dass die Ballone als Störgeräte für Hochspannungsleitungen von den Feindmächten abgelassen werden.

In Vertretung:

gez. Müll

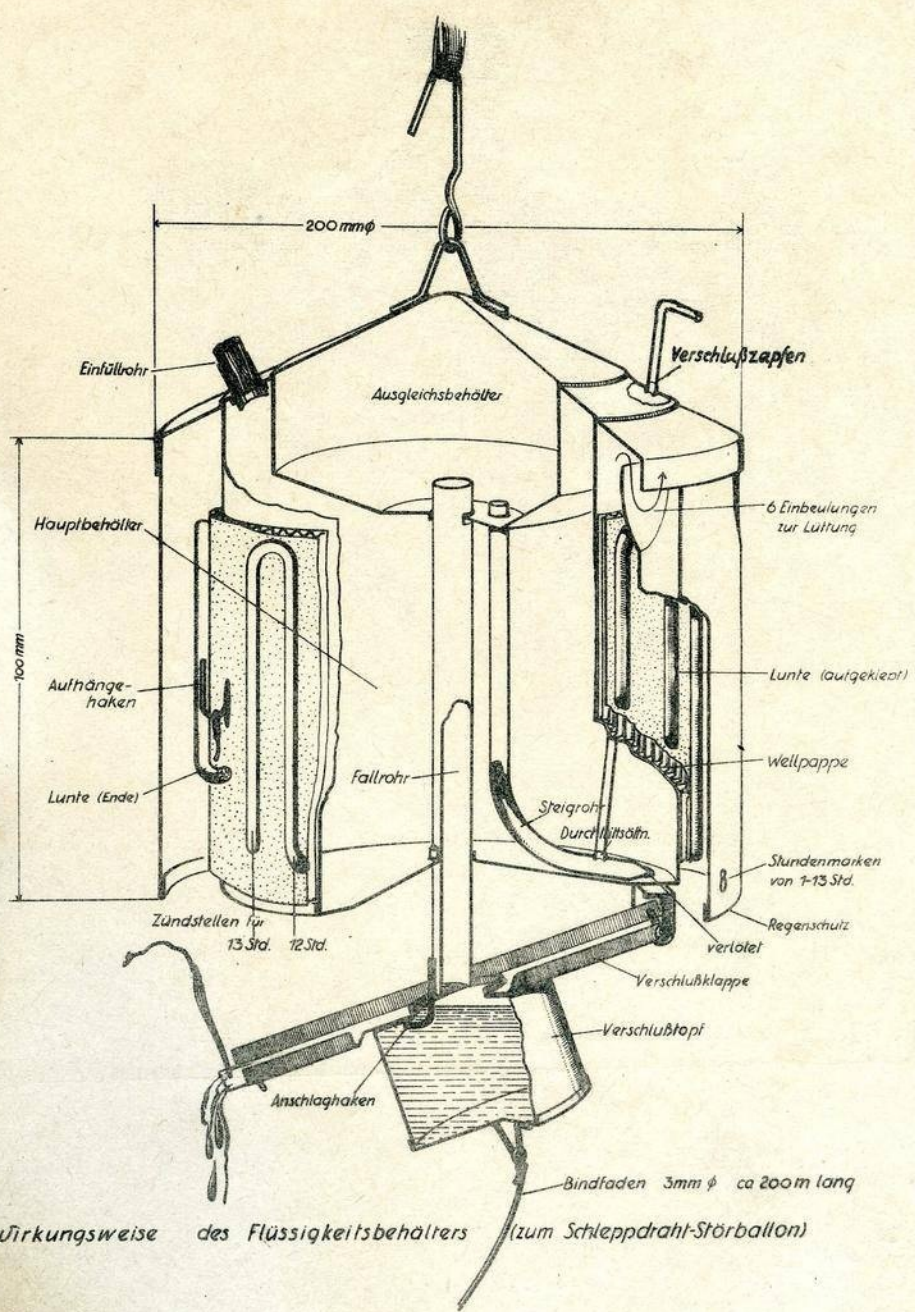


beglaubigt:
[Handwritten signature]
Kanzleiangeestellte.



Schemat. Darstellg. der Schleppdraht-Störballone gegen Freileitungen

D.R.G.L. u. Ob. d. L.
L. 27. 13



Wirkungsweise des Flüssigkeitsbehälters (zum Schleppdraht-Störballon)

25

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Prag, den 15. 4. 42.

Abt. Ia-2 (LS) Az. 40 d 24

Nr.316/42

Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Dat.: 23. APR. 1942

Betr.: Erfahrungen bei Bekämpfung von Phosphorkanistern
und Flüssigkeitsbrandbomben.

Bezug: OKH Ch H Rüst u BdE Az.40 d 20 AHA/In 9 IIc Nr.2623/42
vom 9.4.42.

1 Anlage.

Anliegend wird die mit o.a. Bezug eingesandte Ab-
schrift des Schnellbriefes des R.d.L.u.Ob.d.L. Insp.d.
Luftschutzes Az.41 g 48 Nr.15 438/42 (3 I A) vom 30.3.1942
-betr. Erfahrungen bei Bekämpfung von Phosphor-Kanistern
und Flüssigkeitsbrandbomben - zur Kenntnisnahme und Schulung
übersandt.

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Generalstabes
I.A.

L. J. J. J.

Verteiler:

"A"

Nachrichtlich:

H.V.50 Anl.

*3. a. d. h.
/ 29/ 4. 42*

St. G. Z 8-310/42

A b s c h r i f t

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Berlin, den 30. März 1942

Inspektion des Luftschutzes

Az. 41 g 48 Nr.15438/42 (3 IA)

S C H N E L L B R I E F

Betr.: Erfahrungen bei Bekämpfung von Phosphor-Kanistern
und Flüssigkeitsbrandbomben.

Bezug: 1.) RdLuObdL Insp.d.LS Az.41 g 48 L.In.13/L.In.14
Nr.11522/41 (3 I A) vom 18.10.1941.

2.) DRdLuObdL Insp.d.LS Az.41 L 3620 Nr.13743/41
(3 I C) vom 21.1.42.

I. Seit Herausgabe der Merkblätter über Phosphor-Kanister 22,5 kg
(50 LB) und Phosphorbrandbomben 14 kg (30 LB) sind bei der Be-
kämpfung dieser Abwurfmittel in den von Luftangriffen betref-
fenen Gebieten besondere Erfahrungen gemacht worden.

Im einzelnen wird ergänzend zu den beiden Merkblättern folgen-
des bemerkt:

Beschaffenheit:

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist der Inhalt
der Phosphor-Kanister der gleiche wie der der Phosphorbrandbom-
ben 14 kg (30 LB). Er besteht in der Hauptsache aus einer grau-
gelblich gefärbten zähen klebrigen Benzin-Kautschukmasse
(Brandmasse) und zum geringen Teil aus einer gelblichen Phos-
phorschwefel-Lösung zur Entzündung der Benzin-Kautschukmasse
(Zündflüssigkeit). Die Brandmasse besteht aus Leichtbenzin
und Kautschuk im Gewichtsverhältnis 9 : 1, die Zündflüssigkeit
enthält Phosphor und Schwefel im Gewichtsverhältnis 9 : 1 .

Wirkungsweise:

Nach dem Aufschlag des Phosphor-Kanisters wurden im Freien
Spritzer des Inhalts noch in einer Entfernung von 50 Meter
und mehr festgestellt. Der Kanister hat beim Auftreffen auf
Gebäude lediglich die Dachhaut, in einzelnen Fällen noch die
darunter befindliche Geschosdecke durchschlagen.

Beim Aufschlag der Phosphor-Brandbombe wird der Inhalt aus dem
Bombenkörper brennend nach hinten herausgeschleudert. Dabei
wurde erhebliche Stichflammenbildung beobachtet. Im freien Ge-
lände wurden Spritzer des Inhalts bis auf 50 Meter und mehr

verstreut. Dringt die Bombe in weichen Boden ein, so wird der Inhalt aus dem Einschußkanal ausgestoßen und verspritzt. Beim Auftreffen auf Gebäude durchschlägt die Phosphor-Brandbombe in der Regel die Dachhaut und 2 bis 3 Geschosse. Dabei wird der Inhalt so verspritzt, daß er an allen Gegenständen, Wänden, Fußböden, Decken usw. haften bleibt.

Die Phosphor-Schwefel-Lösung brennt im allgemeinen unmittelbar nach dem Aufschlag ab. Fetzen der Benzin-Kautschukmasse, die nicht sofort durch die Phosphor-Schwefellösung gezündet werden, können auch noch nach längerer Zeit durch Zerren, Reiben oder Zertreten der Masse in Brand geraten, wenn sich Teile der Zündflüssigkeit mit der Brandmasse vermenget haben.

Brandbekämpfung:

a) In Gebäuden.

Die Brandbekämpfung innerhalb von Gebäuden muß unverzüglich, möglichst unter Verwendung der Gasmasken, aufgenommen werden. Die Volksgasmasken bietet, wie durch Versuche bestätigt wurde, ausreichenden Schutz. Wegen der starken Verqualmung und Nebelbildung sowie auch der Möglichkeit stärkerer Kohlenoxydentwicklung muß durch Öffnen von Fenstern und Türen für eine rasche Durchlüftung des Raumes gesorgt werden. Da durch den Luftzutritt mit einer starken Anfackung des Feuers zu rechnen ist, müssen vor Durchführung dieser Maßnahmen Löschkräfte und Löschgerät zum Einsatz bereitgestellt werden. Alle leicht brennbaren Gegenstände, wie Gardinen, Decken, Polstermöbel, Teppiche, Läufer und dergl. müssen zuerst abgelöscht werden, danach erst die auf festen Gegenständen, Fußböden, an Wänden und Decken haftende Brandmasse. Das Ablöschen mit Wasser, z.B. unter Verwendung der LS-Handspritze und durch Abdecken mit Sand, der nach dem Abdecken stark anfeuchtet ist, hat sich bewährt. In verstärktem Maße müssen daher in Gebäuden außer Sand Wasservorräte bereitgestellt werden.

Die Reste des Phosphor-Kanisters oder Phosphor-Brandbombe und die Brandmasse dürfen nicht aus den Gebäuden ins Freie geworfen werden. Am besten werden die Reste in mit Wasser gefüllten Eimern oder andern geeigneten Gefäßen weggeschafft.

16561



b) Im Freien.

Auch im Freien wird die Brandmasse möglichst unter dem Schutz der Gasmaske bekämpft. (Abdecken der Flammen mit Erde oder Sand). Sind Gasmasken nicht vorhanden, so ist das unmittelbare Arbeiten in den weißen Nebelschwaden zu vermeiden; notfalls müssen die Atemwege durch ein angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase geschützt werden.

c) Vernichtung

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß die Reste der Brandmasse, Kanister- und Bombenteile (durch den SHD) zusammengetragen und an ungefährdeter Stelle in Gruben gesammelt werden. Die Reste sind dann in der Grube durch Verbrennen vollständig zu vernichten. Wenn nötig, ist anderes brennbares Material (Kohlenanzünder, Holz, Stroh usw.) zur Unterhaltung der Verbrennung mit zu verbrennen, bis die Brandmassenteile völlig vernichtet sind. Auch die bespritzte Erde an der Aufschlagstelle und an den einzelnen Brandstellen ist zum Ausbrennen mit ins Feuer zu werfen. Metallteile müssen dabei ausgeglüht werden. Ist ein Abbrennen wegen Gefährdung der Umgebung nicht möglich, so sind die Brandmasse und die damit behafteten unbrauchbaren Gegenstände durch Eingraben an abgelegenen Stellen in Gruben von 1 m Tiefe zu beseitigen, da die vergrabenen Phosphor-Kautschukreste nach bisherigen Untersuchungen auch nach Monaten noch nicht zersetzt sind. Blindgänger sind durch die Sprengkommandos nach den Bestimmungen der "Belehrungsblätter über Beseitigung feindlicher Abwurfmunition" zu vernichten.

Sicherungsmaßnahmen:

Die Einschlagstellen und ihre Umgebung sind durch entsprechende Absperrung gegen unbefugtes Betreten zu sichern, damit nicht verspritzte und noch zündfähige Brandmasse breitgetreten und verschleppt wird.

Säuberungsmaßnahmen:

Beim Abkratzen der Spritzer von Gebäudefronten und Straßen haben sich kleine Handspachteln, Spachteln mit langem Stiel (Schiffkratzer), Stahlbürsten und Stahlschrubber zum Abkratzen der Spritzer und Teile der Kautschukmasse als zweckmäßig erwiesen.

27a

Im Innern von Gebäuden haben sich bei der Beseitigung der Spritzer Schwierigkeiten ergeben, wenn die Spritzer in die Ritzen und Fugen von Fußleisten, Fenster- und Türbekleidungen usw. gelangt und äußerlich schwer erkennbar sind. In solchen Fällen müssen die betroffenen Stellen freigelegt und mit Schrubbern, Spachteln und Bürsten unter Wasseranwendung, möglichst mit Sodawasser gereinigt werden. Zweckmäßig werden die Säuberungsmaßnahmen vom SHD überwacht oder von ihm selbst durchgeführt.

Besondere Sorgfalt muß auch auf das Reinigen der mit der Brandmasse behafteten Fußbekleidung verwandt werden. Die Brandmasse haftet am Schuhwerk, besonders leicht in der Ausbuchtung zwischen Absatz und Sohle und in dem Nahtrand zwischen Sohle und Oberleder. Das Schuhwerk ist vor allem in den Nähten gründlich solange mit Scheuerbürste und nassem Sand zu reinigen, bis alle wahrnehmbaren Phosphor-Spuren (Geruch, Dampf, Leuchten im Dunkeln) verschwunden sind. Mit der Brandmasse bespritzte Kleidungsstücke müssen sofort abgelegt und in Wasser gelegt werden. Sie sind unter Wasser durch Bürsten usw. von den Spritzern zu befreien. Ist eine größere Anzahl von Kleidungsstücken zu reinigen, so wird die Säuberung zweckmäßig in einer vorhandenen Reinigungsanstalt durchgeführt (z.B. Sachenentgiftungsanstalt, Entgiftungspark).

Mit besonderer Sorgfalt sind die benutzten Geräte gemäß Ziffer 6 des Merkblattes zum Bezugsverlaß vom 18. Oktober 1941 zu reinigen.

Schutzmaßnahmen für Menschen:

Außer den in dem Merkblatt über Wirkung und Bekämpfung der Phosphor-Kanister vom 18.10.1941 in Ziffer 4 beschriebenen Maßnahmen haben sich als erste Hilfe folgende Maßnahmen als zweckmäßig erwiesen:

- a) Hat sich die Berührung mit der Phosphor-Kautschukmasse nur in der Form ausgewirkt, daß die betroffenen Hautstellen den typischen Phosphorgeruch aufweisen, am Tage dampfen oder in der Dunkelheit leuchten (Phosphoreszieren), so hat sich eine Behandlung dieser Hautstellen mit Öl (Schmieröl, Paraffinöl u.a.) besonders bewährt.

16560



Ist Öl nicht vorhanden, so sind die Hautstellen sofort mit Seife gründlich zu säubern, mit reichlich Wasser ab-zuspülen, gut abzutrocknen und mit etwas Vaseline ein-zureiben.

- b) Haften auf der Hand Phosphor-Kautschukmassen, so sind diese unter Wasser mit einem Stäbchen, Messerrücken, Pin-zette und dgl. abzuschaben. Die Hautbrandstelle ist so-dann mit einer 5 % Natriumbicarbonatlösung, der etwas Wasserstoffsperoxyd zugesetzt ist, oder mit Warmwasser solange abzuspülen, bis kein Phosphoreszieren der betref-fenen Hautstelle bemerkt wird.

Sodann sind die Brandwunden mit feuchten Umschlägen, wenn möglich mit einer 5 % Natriumbicarbonatlösung (keine Brandbinde), zu behandeln, bis ärztliche Hilfe kommt.

Schutzmaßnahmen für Tiere, Lebens- und Futtermittel:

Bei Aufnahme mit der Nahrung oder mit dem Futter wirkt die Phosphor-Schwefel-Lösung erheblich giftiger als die Phosphor-Kautschukmasse. Das Kochen der Lebens- und Futter-mittel hat sich daher nicht in allen Fällen als ausrei-chend erwiesen. Sichtbar mit der Brandmasse verunreinigte Teile müssen vor der Weiterverwertung der Lebens- und Futtermittel abgetrennt und vernichtet werden.

Über das Verfahren nach Einwirkung phosphorhaltiger Brandstiftungsmittel auf Tiere, Lebens- und Futtermittel ergicht in Kürze eine besondere Anweisung.

II.

Seit Anfang März 1942 wird von der englischen Luftwaffe die bisher mit Benzin und Lumpen gefüllte Flüssigkeits-brandbombe 113 kg (250 LB) mit Benzol-Kautschukfüllung abgeworfen. Die Füllung besteht aus etwa 35 kg Rohbenzol und Kautschuk im Gewichtsverhältnis 9 : 1. Phosphor ist bei den bisherigen Abwürfen dieser Bombenart nicht festge-stellt worden.

Die Flüssigkeitsbrandbombe 113 kg (250 LB) mit Benzol-Kautschukfüllung durchschlägt mehrere Geschosse und ver-spritzt bei Mäßiger Detonationswirkung den Inhalt in alle durchschlagener Räume. Die Brandmasse verbrennt dabei schnell mit stark lodender Flamme und Rußbildung. Die Flammenwirkung geht jedoch bald wieder zurück. Die Hitze

28a

der Flamme reicht im allgemeinen nur aus, um leicht brennbare Gegenstände in Brand zu setzen. Bei schwerer brennbaren Gegenständen ist die Entzündung so unvollkommen, daß nach Aufhören der Flammenbildung der Brand von selbst erlischt oder so stark zurückgeht, daß er auch von Selbstschutzkräften mit Wasser leicht abgelöscht werden kann. Das Ablöschen der Brandmasse selbst ist sowohl mit Sand als auch mit Wasser möglich.

Bei den bisherigen Abwürfen dieser Bombenart in Wohngebieten wurden diese Tatsachen wiederholt bestätigt.

Bei Abwurf dieser Bombe auf Straßen und Plätzen ist die Brandmasse mit Sand abzudecken, um die Lichtwirkung möglichst bald zu beseitigen.

An

pp.

Im Auftrag gez. Unterschrift

Für die Richtigkeit der Abschrift:

J. J. J. J.



16559

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Abt. Ia-2 (LS) Az. 40 d 24
Nr.316/42 II.Ang-

Prag, den 18. 4. 42.

Betr.: Erfahrungen bei Bekämpfung von Phosphor-
kanistern und Flüssigkeitsbrandbomben.

Bezug: OKH Ch H Rüst u BdE Az.40 d 20 AHA/In 9 IIc
Nr.2623/42 vom 9.4.42.

W.B. Ia-2 (LS) Az. 40 d 24 Nr.316/42 v.15.4.42.

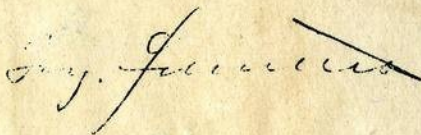
In der dem o.Bezuge beigelegten Abschrift ist lt.
Verfügung des RdLu.ObdL In LS Az.41 g 18 Nr.15438/42 (3 I A)
II.Ang. vom 8.4.42 auf Seite 3 am Ende des Abs. c) handschrift-
lich folgender Zusatz zu machen:

"Bombenreste mit nicht abgeknallten Schwarzpulversätzen
dürfen nicht abgebrannt werden. Sie sind wie Blindgänger
zu behandeln."

Verteiler:

"A"

Für den Wehrmachtbevollmächtigten
Der Chef des Generalstabes
I.A.



Büro des Staats (Berlin), den 7. April 1942
beim Reichsminister
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. APR. 1942

30

Weheim!

An

- a) die Inspekture der Sipo u.d.SD.
- b) die Befehlshaber der Sipo u.d.SD.
- c) die Kommandeure der Sipo u.d.SD.
- d) die Staatspolizei(leit)stellen,
- e) den Beauftragten des Chefs der Sipo u.d.SD. für den Bereich d. Militärbefehlshabers in Frankreich - Paris -
- f) den Beauftragten des Chefs der Sipo u.d.SD. für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich - Brüssel -
- g) das Einsatzkommando der Sipo u.d.SD. in Luxemburg,
- h) den Polizeiattaché in Preßburg, z.Hd. von Kf. G o l t z,
- i) den Polizeiattaché in Sofia, z.Hd. von Kd. W i p p e r,
- k) die Chefs der Einsatzgruppen A bis D mit Überdrucken für die Einsatzkommandos.

Nachrichtlich

an

- l) die Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer
- m) das Amt V
- n) die Referate IV A 1, IV A 4, IV D 4, IV E 5.

Betr.: Feindsabotage durch Einflug von Ballonen mit Brandvorrichtung.

Bezug: Erlass vom 31.3.1942 B.Nr. 150/42 g.

Anlg.: 1 Fotokopie.

Eintrag
1
19/4.42

Im Nachgang zu vorstehendem Erlass übersende ich Fotokopie der bereits erwähnten Skizze über die im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten bis zum 4.4.1942 niedergegangenen Sabotageballone.

Der Eingang einer Vielzahl von Neumeldungen ließ eine Ergänzung der bereits gefertigten Kartenskizze zweckmässig erscheinen.

In Vertretung:
gez.: M ü l l e r



Et. C. 4-31a/42 g



Übersicht
 über die in der Zeit v. 21.3.-4.4.42
 niedergegangenen
Sabotageballone.
 → = Windrichtung.

Kom:

- a) Inspekčním bezpečnostní policii a SD.
- b) Veličelím - " - " - "
- c) Představeným - " - " - "
- d) Státní policii vešměm šlechtám
- e) Dověřenci velitele bezpečnostní policii a SD
pro obvod vojenského velitelství ve Francii
- Paříži -
- f) Dověřenci velitele bezpečnostní policii a SD
pro obvod vojenského velitelství v Belgii
a severní Francii - Brusel -
- g) Veličeli pohotovostních oddílů bezpečnostní policii a SD v Lucemburku,
- h) Policiejnímu atašé v Bratislavě,
k rukám krim. řed. von GOLTZ,
- i) Policiejnímu atašé v Lotii,
k rukám krim. řed. von WIPPER,
- k) Veličelím pohotovostních skupin A a D s přetiskem pro velitelství pohotovostních oddílů.

Zprávačky:

Pro

- 1) Vyšší SS - a policejní velitele
- m) Úřad V
- n) Referáty IV A 1, IV A 4, IV D 4, IV E 5.

Tyka' se: nepřátelské sabotáže spůsobené přelety balony se zápalným náplněm.

32a

Distribuce:

Referátu _____
 Č. j. referátu _____
 Ref. přijal _____
 Den distribuce _____
 Distributor _____
 Poznámka _____

Dne _____

TAJNĚ !

ÚŘEDNÍ ZÁZNAM č. _____

Útvar _____

Počet listů úř. záznamu _____

Řídící orgán _____

Důvěrník _____

Jednáno dne _____ od _____ hod.
 _____ do _____ hod. v _____

K č. j. _____ ze dne _____

Navazuje na úřed. záznam č _____ ze dne _____

Poznámka _____

| | | | | | |
|---------|------------|------------------|-----------|-------------|------------|
| 1a Text | 1b Shrnutí | 2 Dokum. přílohy | 3 Prameny | 4 Hodnocení | 5 Opatření |
|---------|------------|------------------|-----------|-------------|------------|

Klasifikace.

Věc:

1a:

33

Vešak: Salnopisný rošer a 16.3.42-B.č. 150/42g.

Průběhy: 2 fotokopie.

V úvodu k šora uvedenému salnopisnému rošeru sdělují následující podrobnosti:

Dosud bylo zjištěno, že gumové balony mají průměr 150 až 200 cm. Z příložených náčrtků se vidí, že se balon je přivěšena válečková nádrž a bílého plechu. Skládá se z vnějšího ochranného pláště a vlastní nádrže. Posledně uvedený je 11 cm vysoký s průměrem 11 cm a obsahuje asi 2, 5 l. benzolu nebo petroleji pro účelné sekutiny. Pro zjištění sekutiny byl v různých místech zaveden rošer.

Vnitřní nádrž je obalena 52 cm dlouhou a 13 cm širokou poskva vlnitě lepenky, ve které je umístěn zápalník se 13ti hrovytych svíčkami. Na vnější straně jsou ve stejných odstupech vytržena číslíčka 1 až 13, které umožňují načasování zápalníku.

Zápalník je asi 240 cm dlouhý a zpravidla pracuje zvláště zápalní benzinu a pod balonem. Vnitřní nádrž pro sekutinu se nachází z maserné trubičky, které pracují dle svého uvedení a do pravých sekutin do pod nádrží umístěného rošerové váce sekutiny.

33a

Distribuce:

Referátu _____
 Č. j. referátu _____
 Ref. přijal _____
 Den distribuce _____
 Distributor _____
 Poznámka _____

Dne _____

TAJNĚ !

ÚŘEDNÍ ZÁZNAM č. _____

Útvar _____

Počet listů úř. záznamu _____

Řídící orgán _____

Důvěrník _____

Jednáno dne _____ od _____ hod.

do _____ hod. v _____

K č. j. _____ ze dne _____

Navazuje na úřed. záznam č _____ ze dne _____

Poznámka _____

| | | | | | |
|---------|------------|------------------|-----------|-------------|------------|
| 1a Text | 1b Shrnutí | 2 Dokum. přílohy | 3 Prameny | 4 Hodnocení | 5 Opatření |
|---------|------------|------------------|-----------|-------------|------------|

Klasifikace.

Věc:

1a:

Uhrněním zápalnice a sklapnutí ventilu do silné polohy je způsoben napětím a otevření přetlakového ventilu. Tímto a vtečným hánkem nepravým pro nádržkou letí balon v omezené výšce a vytkající hrušci bezpečně může být přitáhnuto zápalného náčinu. Dale je pro nádržkou nepravím dovolita knížková páska a balonů papírku jehra nicel a funkce nebyla ovšem zjištěna, jelikož byla ovšem molerem jin silně prokorena.

Jak je vidno z přiložených plánků byla větší část balonů přiměna východním větru. Jenom dva balony, které spadly u Innsbrucku byly přitahny západním větru ze směru Lichtenstein - Pyeascher.

Da se z jistotou předpokládat, že se jedná o ruské balony, které mají na základě náčinu obně rozšířovat střech a neklouze mezi obvatelobcem. Rusové mají pravděpodobně v úmyslu v létě s tímto balony zapalovat vesnice, obilná pole, lesy a věšoviště. Nyní malované balony byly vyprázdněny se shromážděním důvodů.

Zvláštní cena se pravděpodobně klade na knížkovou pásku umístěnou pod nádrží zápalnicí 2. Také anačky namalované na obalu balonů zapalovací. Dale při každém vletu balonů může klást současně

34a

Distribuce:

Referátu _____
 Č. j. referátu _____
 Ref. přijal _____
 Den distribuce _____
 Distributor _____
 Poznámka _____

Dne _____

TAJNÉ!

ÚŘEDNÍ ZÁZNAM č. _____

Útvar _____

Počet listů úř. záznamu _____

Řídící orgán _____

Důvěrník _____

Jednáno dne _____ od _____ hod.
 do _____ hod. v _____

K č. j. _____ ze dne _____

Navazuje na úřed. záznam č _____ ze dne _____

Poznámka _____

| | | | | | |
|---------|------------|------------------|-----------|-------------|------------|
| 1a Text | 1b Shrnutí | 2 Dokum. přílohy | 3 Prameny | 4 Hodnocení | 5 Opatření |
|---------|------------|------------------|-----------|-------------|------------|

Klasifikace.

Věc:

1a:

směr věce.

*Podatel pro policejního atache' v Sofii a
 sefe pohotovostních vozů A a D jakož
 pro úřad v a referaty IV A 1, IV A 4, IV D 4, a IV ES:*

*Vě vy'ložku necessary' dalno piomy' nos bar
 pui'no ji' opitoma. v pui'lose.*

*v postov zemi:
 Muzpán: MÜLLER*

overeno:

Kancelářský tajemník

Bisher konnte festgestellt werden, daß die Gummi-Ballone einen Durchmesser von 150 bis 200 cm haben. Wie aus der anliegenden Skizze ersichtlich, ist ein zylindrischer Weißblechkanister am Ballon aufgehängt. Er besteht aus einem äußeren Schutzmantel und dem eigentlichen Behälter. Letzterer hat eine Höhe von 19 cm und einen Durchmesser von 15 cm und enthält etwa 2,8 l einer benzol- oder petroleum-ähnlichen Flüssigkeit. Über die Zusammensetzung der Flüssigkeit sind Untersuchungen bei verschiedenen Instituten eingeleitet. Der innere Behälter ist von einem 52 cm langen und 13 cm breiten Streifen Wellpappe umhüllt, in dem ein Zündsatz in 13 Windungen schlangenförmig eingearbeitet ist. An der Außenseite sind in gleichen Abständen Zahlen von 1 bis 13 eingestanzt, die die Einstellung der Zünddauer ermöglichen. Der Zündsatz ist etwa 280 cm lang und verursacht wahrscheinlich die Inbrandsetzung des Benzins und das Niedergehen des Ballons. Im Inneren des Flüssigkeitsbehälters befinden sich 2 Messingröhren, die nach dem Prinzip des Saughebers arbeiten und die Flüssigkeit in den unter dem Kanister angebrachten Flüssigkeitsverteiler befördern. Durch die nach Abbrennen der Zündschnur und Herunterklappen der Ablaufklappe in die Schrägstellung verursachte Spannung der Reißleine wird ein Öffnen des Überdruckventils bewirkt. Hierdurch und durch die unter dem Kanister befestigten Schleppseile treibt der Ballon in geringer Höhe und die abgelassene brennende Flüssigkeit kann ihre Zündwirkung voll entfalten. Unter dem Kanister ist ferner noch ein doppeltes Kreuzband aus starkem Packpapier aufgehängt, dessen Zweck noch nicht festgestellt werden konnte, da es bisher nur stark beschädigt aufgefunden wurde.

Wie aus der anliegenden Kartenskizze ersichtlich, ist der größte Teil der Ballone mit Ostwind eingeflogen. Lediglich die bei Innsbruck niedergegangenen beiden Ballone sind mit Westwind aus Richtung Lichtenstein - Schweiz eingetrieben worden.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es sich hierbei um russische Ballone handelt, die durch ihre Brandwirkung Schrecken und Unruhe unter der Bevölkerung verbreiten sollen. Vermutlich beabsichtigen die Russen, mit diesen Ballonen im Sommer Dörfer, Getreidefelder, Wälder und Heideflächen in größtem Umfang in Brand zu setzen. Die jetzt aufgefundenen Ballone sind m.E. lediglich zu Versuchszwecken abgelassen worden.

Besonderer Wert wird auf die wahrscheinlich in dem Kreuzband unter dem Kanister enthaltene Zetzündanlage gelegt. Auch die auf der Ballonhülle aufgemalten Zeichen interessieren. Ferner ist die jeweils bei Einflug des Ballons herrschende Windrichtung mitzuteilen.

Zusatz für den Polizeiatnaché in Sofia und die Chefs der Einsatzgruppen A bis D sowie für das Amt V und die Referate IV A 1, IV A 4, IV D 4 und IV E 5:

Den im Bezug aufgeführten FS.-Erlaß füge ich abschriftlich in der Anlage bei.

In Vertretung:

gez.: M ü l l e r.

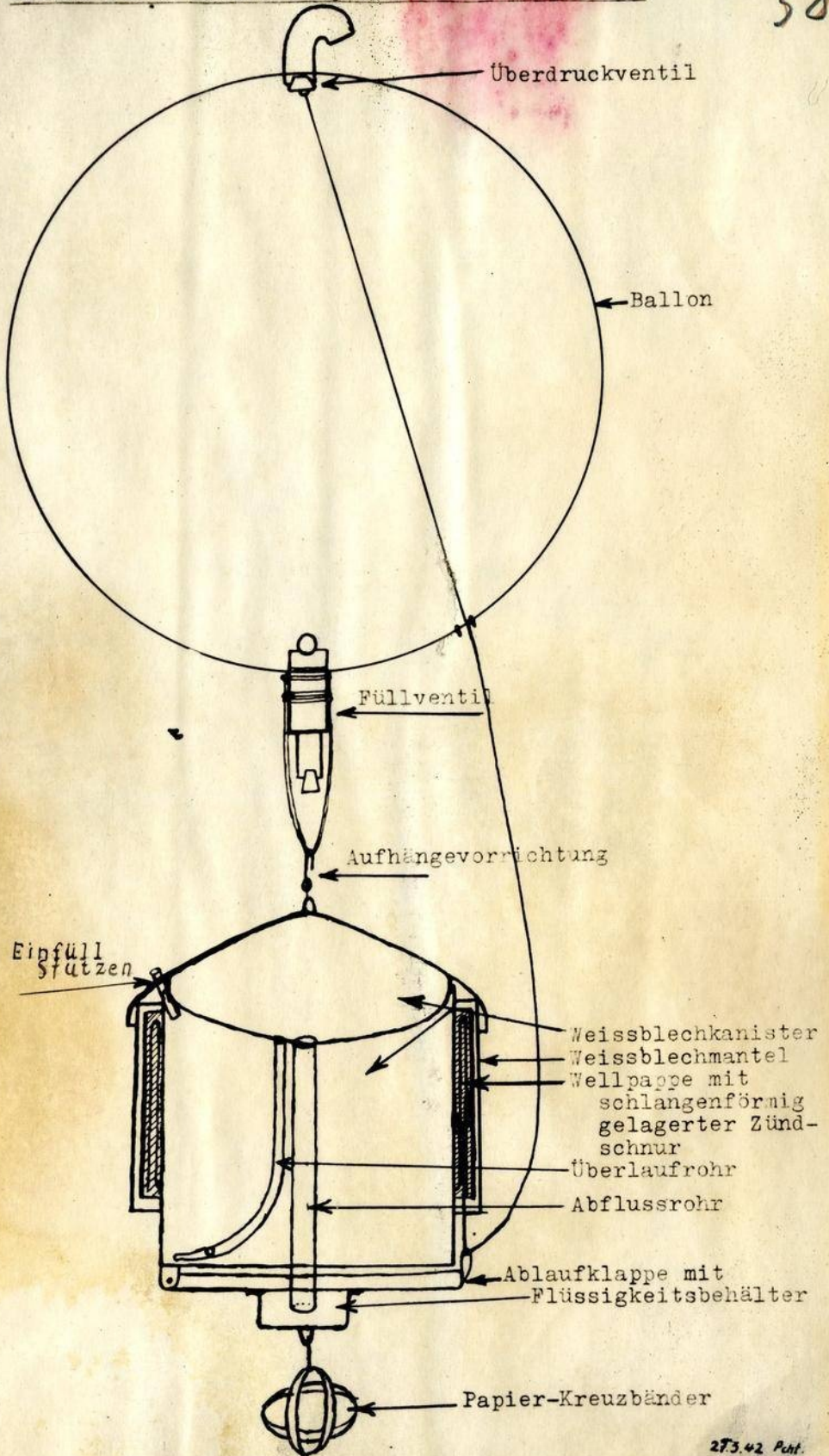
Beglaubigt:

Meyer
Kanzleiangestellte.



Schematische Darstellung eines Sabotageballons.

38



39

